

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG OKH Vöcklabruck

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, vertreten durch Bgm. Mag. Herbert Brunsteiner, und vertreten durch (Name, Anschrift, Telefonnummer der Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

in der Folge als Nutzungsberechtigter bezeichnet. Diese Vereinbarung ist als Zusatz zu den sonstigen Bescheiden und Gesetzblättern anzusehen. Diese Vereinbarung ist vorerst gültig bis Ende 2019 und verlängert sich automatisch bis auf Wiederruf.

I) Gegenstand der Vereinbarung:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der Räumlichkeiten der Hatschek Stiftung, Hatschekstraße 24, 4840 Vöcklabruck für kulturelle Zwecke. Die genehmigten Räumlichkeiten des Hauses werden für die Veranstaltung (Art der Veranstaltung)

am

von-bis (Dauer der Veranstaltung)

zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich hierbei um folgende Räumlichkeiten:

- Großer Saal Ostflügel Halle 1 (die Fassungskapazität ist unter Punkt VII) 8. festgelegt)
- Foyer südöstliche Erschließungszone mit Windfang und Eingangshalle
- Gastrobereich Südwestlicher Trakt
- Freiterrasse im Südwesten des Gebäudes im Anschluss an den Gastrobereich
- Kleiner Saal, 1. OG
- Studio 1. UG (Tanzraum)

II) Nutzungsbedingungen:

Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten des Kellergeschosses nur bei Bedarf erlaubt ist. Die Kosten für Wasser und Strom trägt der Nutzer, dies ist mit dem Verein OKH abzurechnen. Die Sauberkeit in den WC's ist aufrecht zu erhalten. Die Schlussreinigung obliegt dem Nutzungsberechtigten (fällt

diese mangelhaft aus, wird eine Zusatzreinigung nachverrechnet). Der Nutzungsberechtigte hat die Hatschek Stiftung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Der Nutzungsberechtigte bzw. die unterfertigte Person sorgen für das Versperren des Gebäudes, das Lichtabdrehen und das Schließen der Fenster und Türen nach Abschluss der Veranstaltung.

Die erweiterten Nutzungsbedingungen sind unter Punkt VII) angeführt.

III) Entgelt:

Für die Benützung der Räumlichkeiten und der Einrichtung gilt die Tarifliste des Vereins OKH. Die Abrechnung des Mieters erfolgt mit dem Verein OKH.

IV) Kautionschlüssel, Reinigung, Aufsicht, Sperrdienst.

Die Schlüsselübergabe, die Kautionsleistung, die Reinigung, der Sperrdienst und die Aufsicht sind mit dem Verein OKH zu vereinbaren.

V) Sorgsamkeit:

Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen Ersatz zu leisten. Insbesondere dürfen an Böden und Wänden keine Einbauten vorgenommen werden (bzw. nur im Einverständnis mit der Stadtgemeinde). Reparaturarbeiten aufgrund der Nutzung werden von der Stadtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

VI) Haftung

Der Mieter haftet nach dem OÖ. Veranstaltergesetz. Der Mieter nimmt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Vöcklabruck für Schäden, die der Mieter oder die Teilnehmer an Veranstaltungen des Mieters anlässlich der Benutzung an Körper und Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Eine derartige Haftung kann weder ausdrücklich noch stillschweigend (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet werden. Wird die Stadtgemeinde Vöcklabruck dennoch in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Mieter, die Stadtgemeinde Vöcklabruck schad- und klaglos zu stellen. Dies sowie der vorgenannte Haftungsausschluss ist vom Benutzer allen Teilnehmern an der Veranstaltung mitzuteilen.

VII) Erweiterte Nutzungsbedingungen:

Diese erweiterten Nutzungsbedingungen leiten sich aus der Veranstaltungsstättenbewilligung, dem Baubescheid und den gültigen Landes- und Bundesgesetzen ab.

1. Sämtliche Ausgänge, Flure und Stiegen (Verkehrs- und Fluchtwege) dürfen bei den Veranstaltungen keinesfalls verstellt bzw. blockiert sein, sodass Besucher und Veranstalter auf kürzestem Weg leicht und gefahrlos auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.
2. Für die Erste Brandbekämpfung ist eine ausreichende Anzahl geeigneter Handfeuerlöcher an löschstrategisch günstigen Stellen angebracht.
3. Es ist **verboten** bei Veranstaltungen jeglicher Art (Shows etc.) **offenes Feuer** zu verwenden. Ebenfalls **verboten** ist die Verwendung von **pyrotechnischen Gegenständen**.
4. Sollten Dekorationen verwendet werden für einzelne Veranstaltungen, so haben die dazu verwendeten Materialien der Brennbarkeitsklasse B 1 (schwer brennbar) und Q 1 (schwach qualmend) gem. ÖNORM B 3800 zu entsprechen.
5. Für jede Veranstaltung ist für Personen- und Sachschäden eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** seitens des Veranstalters abzuschließen. Die Polizza ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
6. Nach den Lärmschutzrichtlinien des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2000 wurde für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen eine **Lautstärke** von **93 db** (energieäquivalenter Dauerschallpegel) an jenem Punkt, an dem die Besucher am nächsten zu den Lautsprecheranlagen gelangen können, festgelegt.

Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung bzw. Veranstaltungen musikalischer Art nur in Halle 1 und nur bei geschlossenen Fenstern durchgeführt werden dürfen.

Das **Belüften** des Veranstaltungsraumes **hat ausschließlich während der Musikpausen** erfolgen.

Die Veranstaltungen und musikalischen Darbietungen sind um 2.00 Uhr zu beenden. Bis spätestens 3.00 Uhr haben alle Gäste nach einer Abkühlphase (in der keine Getränke mehr ausgeschenkt werden) das Gebäude zu verlassen.

Laut baupolizeilichem Bescheid wird von einer Nutzung der Halle 1 wie folgt ausgegangen:

- Stehplätze für 270 Personen
- Reihenbestuhlung für 145 Plätze, wobei Reihenbestuhlungen mit maximal 20 Sitzen in einer Reihe auszuführen sind. Die einzelnen Sitze sind unverrückbar miteinander zu verbinden
- Tischaufstellung für 84 Sitzplätze und 24 Stehplätze im westlichen Bereich der Halle 1
- Bei Kinderveranstaltungen 72 Sitzplätze und max. 60 Kinder sitzend auf Matten vor der Bühne

- Terrasse: max. 104 Sitzplätze mit max. 20 Sitzen pro Reihe
- Kleiner Saal 1. OG.: Sitzplätze für 50 Personen

7. **Musikalische Darbietungen auf der vor dem Buffet situierten Terrasse, haben ausnahmslos um 23.00 Uhr beendet zu sein – Ende der Veranstaltung im Freien um 24.00 Uhr.** Laut baupolizeilichem Bescheid können auf der Freiterrasse ca. 104 Sitzplätze zeilenförmig aufgestellt werden. Es wird darauf verwiesen, dass Reihenbestuhlungen mit maximal 20 Sitzen in einer Reihe auszuführen sind.

Laut geltenden Lärmschutzrichtlinien für Freiluftveranstaltungen aus dem Jahr 2000 wird deren Anzahl wie folgt festgelegt:

80 dB energieäquivalenter Dauerschallpegel: 1 Veranstaltung (Ende 23.00 Uhr)

75 dB energieäquivalenter Dauerschallpegel : 3 Veranstaltungen (Ende 23.00 Uhr)

70 dB energieäquivalenter Dauerschallpegel: 10 Veranstaltungen (Ende 23.00 Uhr)

Über 80dB energieäquivalenter Dauerschallpegel erreichende musikalische Veranstaltungen sind ausnahmslos in Halle 1 abzuwickeln.

Die mit der Zahl 10 festgelegten Veranstaltungen mit 70 dB dürfen nicht an aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

8. Werden bei Veranstaltungen Getränke oder Speisen zu einem Preis der die Selbstkosten übersteigt an die Besucher abgegeben, so muss ein befugter Gastgewerbetreibender beigezogen werden.
9. Das vom Veranstalter zu stellende Ordnerpersonal einschließlich Security muss als solches für die Besucher erkenntlich sein. (Vorgeschlagen wird ein Ordner für 100 Besucher).
10. Es ist dafür zu sorgen, dass bei allen Veranstaltungen die ständige Möglichkeit gegeben sein muss, telefonisch einen Rettungsdienst bzw. die Feuerwehr anzufordern. Im unmittelbaren Ausgangsbereich sind Stellplätze für die Rettungsdienste zur Verfügung zu stellen und frei zu halten.
11. Vor jeder Veranstaltung muss der Veranstalter oder der Veranstaltungsbeauftragte den Behördenorganen für einen Inspektionsrundgang durch die gesamte Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen. Dabei oder im Anschluss festgestellte Mängel sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu beheben oder die Behebung zu veranlassen.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter oder der Veranstaltungsbeauftragte für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss. Er ist alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich. Der Name des bzw. der Verantwortlichen ist gleichzeitig mit Bekanntgabe der Veranstaltung der Stadtgemeinde (Kulturabteilung oder Veranstaltungsabteilung) mitzuteilen.

13. Sollte auf Grund der Witterung mit der Abgabe von Oberbekleidung und Schirmen zu rechnen sein, müssen ausreichende Garderobeanlagen zur Verfügung stehen. Der Veranstalter hat für eine ordnungsgemäße Ausgabe nach Ende der Veranstaltung zu sorgen.
14. Im gesamten Gebäude besteht ein allgemeines Rauchverbot.
15. Der Zutritt zu Bereichen, die nicht zum genehmigten Teil der Veranstaltungsstätte gehören (2. Obergeschoss, Teilbereiche im Keller) ist mit entsprechenden Absperrungen (ev. Absperrgitter etc..) zu verhindern.
16. Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls muss sichergestellt sein.
17. Die Verwendung bzw. Aufstellung von Gasflaschen ist verboten.
18. Eine Erste Hilfe Grundausstattung nach ÖNORM Z 1020 Typ II ist bereit zu halten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen muss eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person zur Verfügung stehen. Diese Person muss eine mindestens 6-stündige Erste Hilfe Grundausbildung nachweisen.

VIII) OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Gleichzeitig mit dieser Vereinbarung wird dem Nutzungsberechtigten das OÖ. Landesgesetzblatt über die Mindestanforderungen für Veranstaltungen und das OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz übergeben. Der Nutzungsberechtigte zeigt sich für deren Inhalt verantwortlich.

IX) Einrichtungsgegenstände:

Über die Einrichtungsgegenstände im Gebäude, sofern sie nicht der Stadtgemeinde Vöcklabruck zuzurechnen sind, ist mit dem Verein OKH das Einvernehmen herzustellen.

Die Änderung dieser unterfertigten Benützungsvereinbarung ist nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Vöcklabruck, am

.....

Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck

.....

Für den Nutzungsberechtigten